

Sozialhilfe für Selbständigerwerbende im Kanton Waadt: Die Lausanner Erfahrung

Sozialhilfe für Selbständigerwerbende im Kanton Waadt

Gesetzliche Grundlage

- Art. 21 der Ausführungsverordnung zum Waadtländer Gesetz über soziales Handeln vom 2. Dezember 2003 (RLASV)
- Richtlinie vom 1. März 2018 über Selbständigerwerbende, die ein Integrationseinkommen beantragen

Finanzielle Hilfe

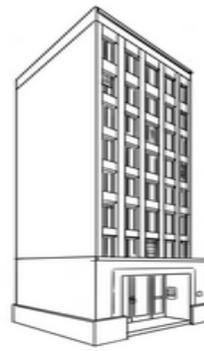
Wird *übergangsweise* und *befristet* (sechs Monate, einmal verlängerbar) Selbständigerwerbenden gewährt (SE)

Pilotprojekt der Generaldirektion für sozialen Zusammenhalt (DGCS)

Das unabhängige Kompetenzzentrum Waadt (CCI-RI) wurde am 1. Januar 2021 eröffnet, um alle Anfragen zur Eröffnung von SE-Fällen zu bearbeiten

Eine an den Pandemiekontext angepasste Praxis

Eine Lockerung der Gewährungs Voraussetzungen mit der Einführung einer Praxishilfe ab März 2020 unter Berücksichtigung des Pandemiekontextes und der verschiedenen Bundesbeschlüsse



Die selbstständigerwerbende Person (SE) wendet sich an den regionalen Sozialdienst (CSR) ihrer Gemeinde



Der CSR vermittelt die SE an das kantonale Kompetenzzentrum (CCI-RI)



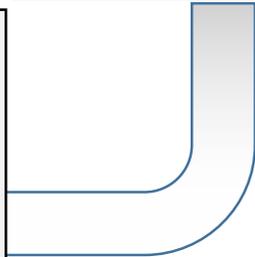
Das CCI-RI schlägt der SE einen Termin mit einer Expertin / einem Experten vor



Der CSR informiert die SE über den **Entscheid** zur Gewährung von Sozialhilfe (Revenu d'integration =RI)



Das CCI-RI prüft die Situation der Se und sendet eine **Vorentscheid** an den CSR



JA = RI wird während 6 Monaten ausgerichtet

NEIN aber bestehende Mittellosigkeit + Einstellung des Tätigkeit = reguläres RI

- Bedingungen**
- ✓ Selbstständigkeitsstatus
 - ✓ Buchhaltung
 - ✓ Kein Personal
 - ✓ Hauptsitz im Kanton VD
 - ✓ Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Tätigkeit
 - ✓ Existenzminimum während 6 Monaten

FALL 1

Carla 25 Jahre alt, Visagistin. Sie richtet sich am 08.12.2020 an den Lausanner Sozialdienst. Sie ist Schweizer Staatsbürgerin, ledig, ohne Kinder. Sie hat ihre selbständige Tätigkeit im September 2019 aufgenommen. Seitdem arbeitet sie in einem Schönheitssalon in Lausanne, wo sie ein Zimmer mietet. Sie begibt sich auch zu den Kundinnen nach Hause. Sie ist bei der AHV als Selbstständigerwerbende angemeldet. Sie hat ein Auto, mit dem sie zum Salon und zu den Kundinnen fährt und für den Transport ihrer Ausrüstung benutzt. Seit dem Beginn der Pandemie hat sie einen Grossteil ihrer Kundschaft verloren. Ihr Einkommen übersteigt nicht CHF 800 pro Monat. Ausserdem erklärt sie, dass sie starke Spannungen mit dem Eigentümer der Salonräumlichkeiten hat. Dieser hat auch ihren Mietvertrag gekündigt. Sie bezieht einen OVAM-Teilzuschuss. Sie beantragte EO, erhielt aber eine negative Antwort. Sie wurde noch am selben Tag an das CCI-RI vermittelt.

Aktuelle Herausforderungen

- Erhebliche Schwankungen zwischen eidgenössischen und kantonalen Entscheidungen, die sich direkt auf die Selbstständigkeit und die COVID-Unterstützungsmassnahmen auswirken;
- Längere Bearbeitungszeit aufgrund fehlender Informationen über bestehende Unterstützungsmassnahmen seitens der selbständig-erwerbenden Person;
- Ermittlung der Perspektiven für die Wiederaufnahme einer besonders kompliziert gewordenen selbständigen Tätigkeit;
- Risiko eines Anstiegs der Anzahl von Personen, die Tätigkeiten ausüben, die nicht als selbstständig anerkannt oder noch nicht geregelt sind (UBER-Fahrer, UBER EATS usw.);

Aktuelle Herausforderungen

Sozialdienste müssen über spezifische Kenntnisse innerhalb spezialisierter Einheiten verfügen und in der Lage sein, die Unterstützung für Selbständigerwerbende an die Entwicklungen in diesem Bereich anzupassen.